

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Frau Blunck, Buschfort, Catenhusen, Delorme, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Flebig, Frau Fuchs (Verl), Glombig, Gilges, Frau Dr. Hartenstein, Hauck, Heyenn, Frau Huber, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Jaunich, Kirschner, Dr. Klejdzinski, Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Frau Luuk, Lutz, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Reimann, Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schreiner, Sielaff, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Urbaniak, Frau Weyel, Weinhofer, von der Wiesche, Wittek, Wolfram (Recklinghausen), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres
in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen
(Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz)**
— Drucksache 10/5571 —

A. Problem

Die Anerkennung von Kinderziehungszeiten nach geltendem Recht führt dazu, daß nur rund die Hälfte der nach dem 31. Dezember 1920 geborenen Frauen und die rund 4,6 Millionen vor dem 1. Januar 1921 geborenen Frauen überhaupt keine Berücksichtigung finden. Hierdurch werden die betroffenen Frauen in ungerechtfertigter Weise benachteiligt.

B. Lösung

Die Stichtagsregelung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten soll aufgehoben werden. Es soll klargestellt werden, daß Mütter, die am 1. Januar 1986 bereits eine eigene oder eine Witwenrente beziehen, Kindererziehungszeiten als Zuschlag zu ihrer Rente erhalten, und zwar rückwirkend ab

Inkrafttreten (1. Januar 1986) der gesetzlichen Vorschriften über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Frauen, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind. Mütter, die neben der Rente Sozialhilfeleistungen beziehen, sowie Mütter, die allein Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, sollen ebenfalls begünstigt werden.

Mehrheitsbeschluß

abgelehnt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Auch die Kosten dieses Kindererziehungsjahres sollen vom Bund getragen werden. Das Volumen dieser Ausgaben wird für 1986 auf 3,8 Mrd. DM beziffert. Im Laufe der nächsten 15 bis 20 Jahre werden diese Ausgaben sich allmählich vermindern und schließlich ganz entfallen. Länder und Gemeinden werden nicht belastet. Zusätzlich entstehen Mehraufwendungen in der Kriegsopferversorgung in Höhe von 40 Mio. DM. Bei der Sozialhilfe entstehen keine Mehraufwendungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier ... und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen (Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz) — Drucksache 10/5571 — abzulehnen.

Bonn, den 12. November 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Frau Dempwolf	Heyenn
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Frau Dempwolf und Heyenn

I.

Der von den Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier ... und der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen (Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz) — Drucksache 10/5571 — ist in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 1986 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 1. Oktober 1986 beraten und mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf am 5. November 1986 beraten und ebenfalls mehrheitlich gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 1. Oktober 1986 die Beratungen aufgenommen und den Gesetzentwurf am 5. November 1986 abschließend beraten. Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

II.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß vorgetragen, daß die geltende Regelung über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zur ungerechten Benachteiligung großer Gruppen von Müttern führe. Insbesondere sei es nicht zu rechtfertigen, daß Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren seien, leer ausgingen. Gerade diese Müttergeneration habe ihre Kinder unter schwierigen Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit großgezogen. Auch hätten diese Mütter ihre Erziehungsleistung oft sogar nach dem Verlust des Ehemanns im Zweiten Weltkrieg allein erbringen müssen. Diese Situation habe in vielen Fällen dazu geführt, daß die Renten dieser Frauen sehr niedrig seien.

Die Benachteiligung der Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren seien, müsse nun beseitigt werden. Die Fraktion der SPD habe hierauf bereits während der Beratungen des Hinterbliebenenrenten-Erziehungszeitengesetzes und des Sechsten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes mit Nach-

druck bestanden. Die seither gemachten Erfahrungen hätten in vollem Umfang bestätigt, daß die von der Fraktion der SPD vorgebrachte Kritik berechtigt gewesen sei. Die Fraktion der SPD ziehe mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Konsequenz aus dieser Entwicklung, indem sie sicherstelle, daß das Beitragsjahr wegen Kindererziehung auch denjenigen Frauen zugute komme, die heute bereits Rente bezögen und am 1. Januar 1986 das 65. Lebensjahr vollendet hätten. Die Regelung solle rückwirkend ab 1. Januar 1986 gelten und aus Gründen der Vereinfachung durch Zahlung eines Zuschlags verwirklicht werden.

Die Fraktion der SPD beantragte, den Gesetzentwurf dahin gehend zu ergänzen, daß auch die Mütter, die neben der Rente Sozialhilfe bezögen, und diejenigen, die allein eine Eltern- oder Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhielten, eine finanzielle Verbesserung bekämen.

Auf weitere Sicht solle der Kinderzuschlag auch in andere Versorgungssysteme eingeführt werden. Zunächst sei es aber vorrangig, die Leistung für diejenigen Mütter vorzusehen, die ihrer am meisten bedürften. Dies seien zweifellos die Bezieherinnen einer — eben wegen der geleisteten Kindererziehung — meist niedrigen Rente.

Ferner legte die Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag vor, in dem sie ihre Vorstellungen, die im Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag enthalten sind, zusammenfaßt. Die Fraktion der SPD forderte in ihrem Entschließungsantrag ferner, daß die geltende Anrechnung von Kindererziehungszeiten dahin gehend geändert werden solle, daß auch beim Zusammentreffen der Erziehungszeit mit einer Beitrags-, Ersatz- oder Ausfallzeit das Kindererziehungsjahr in vollem Umfang zusätzlich angerechnet werde und rentensteigernd wirke. Auf diese Weise solle das unbillige Ergebnis der geltenden Regelung beseitigt werden, daß nur jede zweite Mutter nach dem Geburtsjahrgang 1921 in den Genuß der Anrechnung des Kindererziehungsjahres komme, wie wissenschaftliche Untersuchungen (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) ergeben hätten.

Es sei aber nicht einzusehen, daß alle Frauen, die während der ersten zwölf Monate nach der Geburt 75 v. H. oder mehr des durchschnittlichen Bruttoeinkommens verdient hätten, sowie freiwillig versicherte Hausfrauen leer ausgingen. Die geforderte Rechtsänderung sei deshalb erforderlich, um zu vermeiden, daß die Bevölkerungsgruppen von der Sozialleistung ausgeschlossen würden, die auf den zweiten Verdienst unbedingt angewiesen seien.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt, weil er nach ihrer Beurteilung inhaltlich durch we-

sentliche Mängel gekennzeichnet und finanziell nicht vertretbar sei.

Nach dem Gesetzentwurf würden auf Dauer 800 000 Mütter bzw. aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktion der SPD 700 000 ältere Mütter, die am Stichtag keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hätten, von der Begünstigung ausgeschlossen. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten solche Auswirkungen des Entwurfs der Fraktion der SPD für sozialpolitisch nicht vertretbar.

Darüber hinaus waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Auffassung, daß eine solide und verantwortungsbewußte Sozialpolitik nur unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten zu verwirklichen sei.

Die nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD entstehenden Mehraufwendungen allein im Jahr 1986 in Höhe von mindestens 3,8 Mrd. DM wären nicht finanzierbar, ohne den erreichten Erfolg bei der Konsolidierung des Bundeshaushalts zu gefährden.

Mit dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD stimmten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nur insoweit überein, als auch sie der Auffassung waren, daß auch den vor 1921 geborenen Müttern ihre Erziehungsleistung anerkannt werden soll. Sie begrüßten deshalb den Beschluß der Regierungskoalition und ihrer Fraktionen zur stufenweisen Einbeziehung der älteren Mütter in die Regelung über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie bewerteten diesen Vorschlag als sozialpolitisch ausgewogen und solide finanzierbar. Nach diesem Beschluß — dem finanzmäßig bereits in dem Gesetzentwurf des Bundeshaushalts für 1987 und in der mittelfristigen Finanzplanung in vollem Umfang Rechnung getragen sei — sollen alle älteren Mütter, unabhängig davon, ob sie Rente beziehen oder nicht, für jedes Kind, das sie im Inland geboren haben, denselben Betrag erhalten, wie ihn grundsätzlich auch die ab 1921 geborenen Mütter bekommen. Nach dieser Konzeption sei es nicht erforderlich, älteren Müttern, die eigene oder abgeleitete Leistungen aus anderen Altersversicherungssystemen bezögen — wie es in dem Entschließungsantrag gefordert werde —, entsprechende Leistungen dieser Systeme zu gewähren, weil diese Mütter nach dem Beschluß bereits im Rahmen des Rentenversicherungssystems begünstigt seien. Nach dem Koalitionsbeschluß seien auch die Mütter in die Anerkennung von Kindererziehungszeiten einbezogen, die selbst nach dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD nach wie vor ausgeschlossen sein sollen.

Ferner wiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP darauf hin, daß es Ziel der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sei, Lücken in der Rentenbiographie derjenigen zu schließen, die wegen der Erziehung eines kleinen Kindes gar nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein und deshalb keinen — vollen — eigenen Rentenanspruch

erwerben konnten oder in Zukunft erwerben können. Dem widerspreche die in dem Entschließungsantrag enthaltene Forderung, beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen Versicherungszeiten die Kindererziehungszeit in vollem Umfang zusätzlich anzurechnen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die der Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zugrundeliegenden Daten keine tragfähigen Aussagen darüber zuließen, in wie vielen Fällen sich die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei Müttern nicht oder nur in geringem Umfange auswirke. Bei den Finanzberechnungen zum Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz sei in Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern davon ausgegangen worden, daß wegen des Zusammentreffens von Kindererziehungszeiten mit anderen Versicherungszeiten die Kosten lediglich um 15 v. H. — langfristig um 20 v. H. — zu reduzieren seien. Bei einer zusätzlichen Anrechnung der Kindererziehungszeiten bliebe der Unterschied in der Altersversorgung derjenigen Mütter, die durch Erwerbstätigkeit oder freiwillige Beitragszahlung einen Rentenanspruch aufgebaut hätten, und derjenigen Mütter, die wegen Kindererziehung nicht erwerbstätig sein konnten und auch die finanziellen Mittel für freiwillige Beiträge nicht hätten, in vollem Umfang aufrechterhalten. Diese Unterschiede sollten aber durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten gerade verringert werden.

Die Fraktion der SPD betonte demgegenüber, daß die Korrektur der seit dem 1. Januar 1986 bestehenden Ungleichbehandlung von Müttern keinen Aufschub mehr dulde. Es sei deshalb nötig, jetzt eine gerechte gesetzliche Lösung zu finden. Eine unverbindliche Ankündigung für die Zeit nach den Bundestagswahlen am 25. Januar 1987 erfülle dieses Gebot keineswegs. Auch sei die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP angekündigte jahrgangsweise Einbeziehung der älteren Mütter nicht geeignet, eine befriedigende Lösung herbeizuführen. Die vorgesehene jahrgangsweise Einbeziehung der älteren Frauen in mehreren Raten könne nicht hingenommen werden. Die Vorstellungen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP würden nämlich dazu führen, daß bestimmte Altersgruppen für immer von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen würden, da sie die positiven Auswirkungen dieser Regelung nicht mehr erlebten. Es sei damit zu rechnen, daß auf diese Weise von den insgesamt rd. 4,6 Millionen vor 1921 geborenen Rentnerinnen rd. 1,1 Millionen auf Grund des Stufenplanes ausgeschlossen blieben.

Überdies böten diese Vorstellungen keinen Lösungsansatz dafür, die nach dem 31. Dezember 1920 geborenen Mütter in vollem Umfang, und nicht, wie nach geltendem Recht, nur zu einem Teil, bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten zu begünstigen.

Zu der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP geäußerten Auffassung, daß auch nach dem SPD-

Konzept rd. 700 000 ältere Mütter vom Kindererziehungsjahr ausgeschlossen würden, entgegneten die SPD-Mitglieder des Ausschusses, daß diese Zahl überhöht sei. Es handele sich dabei um alle älteren Frauen ohne Anspruch auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der Kriegsoferversorgung, bei denen auch kinderlose Frauen mitgezählt seien. Außerdem sei der größere Teil, nämlich schätzungsweise rd. 400 000 dieser Frauen, über andere öffentlich-rechtliche Alterssicherungssysteme (wie Beamtenversorgung oder landwirtschaftliche Altershilfe) gesichert. Daß auch innerhalb dieser anderen Versorgungssysteme im Rahmen ihrer Systematik Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden müßten, sei nach Auffassung der Fraktion der SPD unbestritten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, daß sie finanzielle Gründe für den Ausschluß der über 65jährigen nicht akzeptieren könnten. Sie wiesen darauf hin, daß die Bundesregierung in anderen Bereichen immer wieder Mittel in beträchtlichem

Umfang zur Verfügung gestellt habe und dies offenbar auch künftig beabsichtige, so z. B. für die Frühpensionierung von Offizieren und für undifferenzierte Subventionen im Bereich der Landwirtschaft, für die Ausweitung der Abschreibungsmöglichkeiten bei Wirtschaftsgebäuden, für die Senkung der Vermögensteuer u. a.

Wenn es schon aus finanziellen Gründen gegenwärtig nicht möglich sei, alle Mütter zu berücksichtigen, so müsse die vorrangige Sorge den Müttern gelten, die wegen ihrer Erziehungsleistung auch heute noch unter fühlbaren Einkommenseinbußen litten, nämlich die Rentnerinnen mit niedriger Rente. Da nach beiden zur Diskussion stehenden Modellen ein Teil der Mütter zunächst leer ausgehe, sei es gerechter, bis zur Verwirklichung weitergehender Lösungen der Einbeziehung aller Rentnerinnen Priorität zu geben gegenüber der Einbeziehung der häufig finanziell bessergestellten Frauen, die ihre Einkommenssicherung nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezögen.

Bonn, den 12. November 1986

Frau Dempwolf

Heyenn

Berichterstatter

